

Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 1 K 89/25

Coburg, 07.09.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 09.03.2027	08:00 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Grundstück bzw. die je 1/2 Miteigentumsanteile daran
eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Lichtenfels von Marktzeuln

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Marktzeuln	804/3	Gebäude- und Freifläche	Lucas-Cranach-Straße 17	0,0627	2516

Marktzeuln ist ein Markt im oberfränkischen Landkreis Lichtenfels und der Sitz der
Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln.

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus nebst Doppelgarage
Das Wohnhaus wurde in Massivbauweise mit Satteldach errichtet und besteht aus einem
Kellergeschoss, Erdgeschoss und einem ausgebautem Dachgeschoss. Über dem
Dachgeschoss befindet sich ein Spitzboden. Östlich ist am Wohnhaus eine Doppelgarage in
Massivbauweise mit Satteldach angebaut, bestehend aus einem Erdgeschoss und einem
ausgebautem Dachgeschoss. Baujahr: Wohnhaus und Doppelgarage vermtl. um 2005
Gartenhaus vermtl. um 2006/2007
Terrassenüberdachung vermtl. 2008/2009
in Teilbereichen zeigen sich Instandhaltungsrückstau und bauliche Schäden

Verkehrswert: 365.300,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 300,00 € (Restelemente einer Küche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.10.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht
ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe
von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen,

widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.